

- bei fahrlässiger Transportgefährdung, wenn die Tat im Widerspruch zum bisherigen Verhalten des Täters steht;
- bei Körperverletzung als Folge eines Verkehrsunfalls, wenn der Täter nicht unter Alkoholeinwirkung stand und sein bisheriges Verhalten einwandfrei war;
- bei Straftaten nach §330 a StGB, wenn der Täter im allgemeinen nicht zu übermäßigem Alkoholgenuß neigt;
- bei Straftaten, bei denen als Motiv eine finanzielle Notlage, eine seelische Konfliktsituation, Verärgern, falschverstandene Kameradschaft o. ä. festgestellt wurde;
- bei Verletzungen von Arbeitsschutzbestimmungen durch einen sonst gewissenhaften Arbeitsschutzverantwortlichen bzw. infolge mangelhafter Einweisung und Belehrung.

2. Der Rechtspflegeerlaß (Zweiter Teil, 1. Abschn., IV, C, 1) legt fest, aus welchem Personenkreis gesellschaftliche Ankläger oder Verteidiger gewonnen werden sollen. Dabei sind folgende Besonderheiten zu beachten:

a) Gesellschaftliche Ankläger können aus Bereichen kommen, die keine unmittelbaren Beziehungen zum Angeklagten haben und ihn selbst nicht kennen. Sie müssen jedoch auf Grund ihrer staatlichen Aufgabenstellung bzw. ihrer Aufgaben als gesellschaftliche Organisation objektiv geeignet sein, im gerichtlichen Verfahren die Interessen der Gesellschaft insgesamt oder einer Gruppe von Menschen zu vertreten (Abgeordnete, Mitglieder von ständigen Kommissionen, Elternbeiräte, DFD- bzw. FDGB-Kreisvorstände u. a.).

b) Gesellschaftliche Verteidiger sollen in der Regel aus Bereichen kommen, zu denen der Täter unmittelbare Verbindungen durch gemeinsame Arbeit, gemeinsame Freizeitgestaltung (z. B. Sport), Zusammenwirken bei der gesellschaftlichen Arbeit (DFD-Gruppe des Wohnbezirks, Gewerkschaftsgruppe im Betrieb) oder durch sonstige gemeinsame Aufgaben unterhält.

Zur Bindung an den Arbeitsplatz

1. Die Anordnung der Arbeitsplatzbindung muß objektiv notwendig sein; sie kann nicht etwa auf „Wunsch“ des Betriebes oder des Angeklagten erfolgen.

2. In der Richtlinie Nr. 22 (Abschn. III Ziff. I Buchst. d) ist klar geregelt, daß die Arbeitsplatzbindung an den Betrieb, nicht aber an eine Brigade oder Abteilung zu erfolgen hat! In der Praxis sind Unklarheiten darüber aufgetreten, was als „Betrieb“ anzusehen ist.

Ausgangspunkt ist die VO über die Aufgaben, Rechte und Pflichten des volkseigenen Produktionsbetriebes vom 9. Februar 1967 (GBl. II S. 121), wonach unter „Betrieb“ eine gesellschaftlich, wirtschaftlich und rechtlich selbständige Einheit zu verstehen ist. Sofern ein Betrieb aus verschiedenen Werken oder Betriebsteilen besteht, die in verschiedenen Orten eines Kreises, eines Bezirks oder gar in verschiedenen Bezirken gelegen sind, ist bei der Arbeitsplatzbindung auch das Werk bzw. der Betriebsteil genau anzugeben. Eine Arbeitsplatzbindung an ein Kombinat ohne nähere Bestimmung des Werkes oder Betriebsteils kann dazu führen, daß die Rechte des Verurteilten, insbesondere seine Arbeits- und Lebensbedingungen, zu weitgehend eingeschränkt werden. Fehlt es daher an einer solchen näheren Bestimmung, so muß die Arbeitsplatzbindung auf denjenigen Betriebsteil des Kombinats beschränkt bleiben, der im Wohngebiet des Verurteilten oder in dessen Nähe liegt.

3. Um die Arbeitsplatzbindung konkret auszugestalten, ist folgendes erforderlich:

a) Das Untersuchungsorgan hat bereits in der Aussprache mit dem Kollektiv auf die Möglichkeit der Arbeitsplatzbindung hinzuweisen, sofern die Voraussetzungen nach der Richtlinie Nr. 22 vorliegen. Dabei ist gleichzeitig festzustellen, welche Pflichten der Beschuldigte mit der Arbeitsplatzbindung übernehmen sollte.

b) In den Gründen des Urteils sind die dem Verurteilten auferlegten Verpflichtungen konkret aufzuführen. Die Richtlinie Nr. 22 (Abschn. III Ziff. 1 Buchst. g) zählt solche Pflichten beispielhaft, nicht aber erschöpfend auf. Die Verpflichtungen müssen den Selbsterziehungsprozeß des Verurteilten fördern und ihn zwingen, insbesondere am Arbeitsplatz zu beweisen, daß er aus seiner Verurteilung die richtigen Schlußfolgerungen gezogen hat.

Zur Bestätigung übernommener Bürgschaften

1. Noch immer bestätigen manche Gerichte allgemeine Bürgschaften, die keine tat- und persönlichkeitsbezogenen Festlegungen für die Ausgestaltung des Erziehungsprozesses enthalten. Offenbar wird die in der Richtlinie Nr. 22 enthaltene Formulierung, daß auch einer „ungenügend ausgestalteten Bürgschaft“ die Bestätigung nicht versagt werden darf (Abschn. III Ziff. 2 Buchst. b), falsch verstanden. In diesen Fällen sind die Gerichte vielmehr verpflichtet, das Kollektiv bei der inhaltlichen Ausgestaltung der Bürgschaft zu unterstützen.

2. Bei der Abgabe von inhaltlich ungenügend ausgestalteten Bürgschaftserklärungen sollte wie folgt verfahren werden:

a) Wird die Bürgschaft bereits mit der Anklage- < erhebung abgegeben, dann sollte das Gericht schon vor der Hauptverhandlung das Kollektiv aufsuchen und auf eine konkrete Ausgestaltung hinwirken.

b) Wird die Bürgschaftserklärung unmittelbar vor oder während der Hauptverhandlung überreicht oder in der Hauptverhandlung eine Bürgschaft mündlich vorgetragen, so ist die Hauptverhandlung nicht zu unterbrechen und die Bürgschaft zu bestätigen. Nach der Urteilsverkündung sollten den gesellschaftlichen Kräften solche Hinweise vermittelt werden, die die Gewähr dafür bieten, daß die Bürgschaft inhaltlich konkret ausgestaltet und damit kontrollierbar wird. Ein Vermerk über diese Aussprache ist in die Akten aufzunehmen.

Zur Unterstützung des Erziehungsprozesses durch das Gericht nach Abschluß der Hauptverhandlung

Bei der Kontrolle des Erziehungsprozesses des Verurteilten hat sich bei einigen Kreisgerichten eine schematische Arbeitsweise entwickelt, die der Forderung der Richtlinie Nr. 22 nach einer differenzierten Tätigkeit des Gerichts widerspricht und zu einem unvermeidbaren Kraft- und Zeitaufwand führt. Hierzu werden folgende Hinweise gegeben:

1. Wurde mit der bedingten Verurteilung eine Arbeitsplatzbindung ausgesprochen, so hat das Gericht in jedem Fall die Erfüllung der Verpflichtungen zu kontrollieren und eine entsprechende Kontrollkarte anzulegen.

2. Hält das Gericht bei einer bedingten Verurteilung von sich aus eine Kontrolle für erforderlich, so hat es die Feststellungen auf einer Kontrollkarte zu vermerken.

3. In den meisten Fällen genügt die Aussprache mit den Vertretern der gesellschaftlichen Kräfte nach der Urteilsverkündung. Hier sollte das Gericht Empfehlungen für die weitere Erziehung und Selbsterziehung des Verurteilten geben und darauf hinweisen, daß das Kollektiv bei Schwierigkeiten die Hilfe des Gerichts in